

- **Transportbeton nach DIN EN 206-1**
 - **Fahrmischer mit Förderband**
 - **Betonpumpen**



PREISLISTE

für Standardsorten nach DIN EN 206-1
gültig ab 01.01.2022

Werk I - Weisingen
Tel: 09071 / 2103
Fax: 09071 / 3831

Werk II - Hennhofen
Tel: 08295 / 1094
Fax: 08295 / 2094

Werk III - Aislingen
Tel: 09075 / 701321
Fax: 09075 / 701322

Bestellung & Disposition: Tel: 09071 / 2103
Verwaltung und Beratung: Tel: 09071 / 4271
info@donau-transportbeton.de

PREISLISTE

für Standartsorten nach DIN EN 206-1, **gültig ab 01.01.2022**
Preise in EURO / m³ frei Bau Zone I, zzgl. gesetzl. MWSt.,
zzgl. Mautpauschale und Klimaschutz-Abgabe (siehe Mehrpreise und Zuschläge)

Betone mit 32 mm Größtkorn

Betoneigenschaft	Beton- sorten-Nr./ Abruf-Nr.	Expositions- und Feuchteklasse	Druckfestig- keitsklasse	Kon- sistenz- klasse	Über- wachg.- -klasse	Festigkeits- entwicklung	Preis EURO/m ³
für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	203132	X0 WF	C 8/10	F1	1	langsam	110,80
	203232	X0 WF	C 8/10	F2	1	langsam	112,80
	301232	X0 WF	C 12/15	F2	1	langsam	118,80
für Gründungsbauteile und für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht)	311232	XC2 WF	C 16/20	F2	1	mittel	117,80
	311332	XC2 WF	C 16/20	F3	1	mittel	119,80
	401232	XC2 WF	C 20/25	F2	1	mittel	121,30
	401332	XC2 WF	C 20/25	F3	1	mittel	121,80
für Außenbauteile mit Frost	411332	XC4-XF1 WF	C 25/30	F3	1	mittel	124,80
	411432	XC4-XF1 WF	C 25/30	F4	1	mittel	128,30
für Außenbauteile mit Frost chemisch schwach angreifende Umgebung WU nach DAfStb	431332	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F3	2	mittel	127,80
	431432	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F4	2	mittel	131,30
	611332	XC4-XD1-XF1-XA1 WF	C 30/37	F3	2	mittel	130,80
	611432	XC4-XD1-XF1-XA1 WF	C 30/37	F4	2	mittel	134,30
Frostangriff mit Taumittel (LP-Beton)	453332	XC4-XF4 WA	C 25/30	F3	2	mittel	141,80
	632332	XC4-XD2-XF4 WA	C 30/37	F3	2	schnell	145,80
chemisch stark angreifend sehr stark angreifend	701332	XF2-XA2 WA	C 35/45	F3	2	schnell	133,30
	702332	XF2-XA3* WA	C 35/45	F3	2	schnell	135,80
Beton für Industrieböden (für maschinelles Glätten geeignet)	790432	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F4	1	mittel	129,30
	792432	XC4-XD1-XF1-XA1-XM1 WF	C 30/37	F4	2	mittel	134,30
	794432	XC4-XF2-XD1-XA1-XM1 WA	C 35/45	F4	2	schnell	136,80

*Nicht geeignet für sulfatangreifende Umgebung - Schutzmaßnahmen sind erforderlich!

Standartsorten nach DIN EN 206-1, Preise in EURO / m³ frei Bau Zone I, zzgl. gesetzl. MWSt.,

Betone mit 16 mm Größtkorn

Betoneigenschaft	Beton- sorten-Nr./ Abruf-Nr.	Expositions- und Feuchteklasse	Druckfestig- keitsklasse	Kon- sistenz- klasse	Über- waghg.- -klasse	Festigkeits- entwicklung	Preis EURO/m ³
für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	251116	X0 WF	C 8/10	F1	1	langsam	112,80
	251216	X0 WF	C 8/10	F2	1	langsam	113,80
Pflasterbetone**	351116	X0 WF	C 12/15	F1	1	langsam	114,80
	355116	X0 WF	C 16/20	F1	1	mittel	116,80
	501116	X0 WF	C 20/25	F1	1	mittel	118,80
	510116	X0 WF	C 25/30	F1	1	mittel	120,80
Betone für Sauberkeitsschicht	261416	X0 WF	C 8/10	F4	1	mittel	120,80
	351416	X0 WF	C 12/15	F4	1	mittel	121,80
	381416	X0 WF	C 16/20	F4	1	mittel	122,80
	503416	X0 WF	C 20/25	F4	1	mittel	127,80
für Gründungsbauteile und für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht)	361316	XC2 WF	C 16/20	F3	1	mittel	120,80
	361416	XC2 WF	C 16/20	F4	1	mittel	123,80
	503316	XC2 WF	C 20/25	F3	1	mittel	124,30
	503416	XC2 WF	C 20/25	F4	1	mittel	127,80
für Außenbauteile mit Frost	511316	XC4-XF1 WF	C 25/30	F3	1	mittel	125,80
	511416	XC4-XF1 WF	C 25/30	F4	1	mittel	129,30
für Außenbauteile mit Frost chemisch schwach angreifende Umgebung WU nach DAfStb	531316	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F3	2	mittel	129,80
	531416	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F4	2	mittel	133,30
	661316	XC4-XD1-XF1-XA1 WF	C 30/37	F3	2	mittel	132,80
	661416	XC4-XD1-XF1-XA1 WF	C 30/37	F4	2	mittel	136,30
Flow 6 - Beton	531616	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F6	2	mittel	134,80
Frostangriff mit Taumittel (LP-Beton)	553316	XC4-XF4 WA	C 25/30	F3	2	mittel	143,80
	674316	XC4-XD2-XF4 WA	C 30/37	F3	2	schnell	146,80
chemisch stark angreifend sehr stark angreifend	751316	XF2-XA2 WA	C 35/45	F3	2	schnell	135,30
	752316	XF2-XA3* WA	C 35/45	F3	2	schnell	137,30
Beton für Industrieböden (für maschinelles Glätten geeignet)	791416	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F4	1	mittel	130,30
	793416	XC4-XD1-XF1-XA1-XM1 WF	C 30/37	F4	2	mittel	136,30
	795416	XC4-XF2-XD1-XA1-XM1 WA	C 35/45	F4	2	schnell	138,80
Einkornbeton**	103116	X0 WF		F1	1	langsam	111,80

*Nicht geeignet für sulfatangreifende Umgebung - Schutzmaßnahmen sind erforderlich!

** nicht güteüberwacht

Standartsorten, Preise in EURO / m³ frei Bau Zone I, zzgl. gesetzl. MWSt.,

Betone mit 8 mm Größtkorn

Betoneigenschaft	Beton- sorten-Nr./ Abruf-Nr.	Expositions- und Feuchteklasse	Druckfestig-	Kon- sistenz- klasse	Über- wachg.-	Festigkeits- entwicklung	Preis EURO/m ³
Pflasterbetone**	810108	X0 WF	C 12/15	F1	1	mittel	120,80
	815108	X0 WF	C 16/20	F1	1	mittel	121,80
	820108	X0 WF	C 20/25	F1	1	mittel	123,80
	825108	X0 WF	C 25/30	F1	1	mittel	125,80
Anschlußmischung für Boden-/Wandanschluß	590308	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F3	2	mittel	135,00
	690308	XC4-XF1-XA1 WF	C 30/37	F3	2	mittel	140,00
	696308	XC4-XF2-XA3* WA	C 35/45	F3	2	schnell	145,00
Flow 6 - Beton	590608	XC4-XF1-XA1 WF	C 25/30	F6	2	mittel	143,00

Estriche, Sandbetone, FÜMA und Fugenschlemme

Betoneigenschaft	Beton- sorten-Nr./ Abruf-Nr.			Kon- sistenz- klasse	Körnung	Festigkeits- entwicklung	Preis EURO/m ³
Sandbeton**	801102	X0	300	F1	0-2 mm	mittel	129,80
	805102	X0	450	F1	0-2 mm	mittel	134,80
	809102	X0	600	F1	0-2 mm	mittel	139,80
Estrich**	811108	Innen	ZE 20	F1	0-8 mm	mittel	130,80
	821108	Außen	ZE 30	F1	0-8 mm	mittel	135,80
	812108	Garagen	ZE 30	F1	0-8 mm	mittel	142,00
Fließestrich**	831608	Durament	CAF-C25-F5	24 cm	0-8 mm		a.A.
Fugenschlemme** FÜMA**	809602	X0		F6	0-2 mm	schnell	144,80
	105602	Kanalverfüllungen		F6	0-2 mm	langsam	129,80
Einkornbeton**	106108	X0 WF		F1	0-8 mm	langsam	117,80

Konsistenzbereiche: F1 F2 F3 F4 F5 F6
Frischbetoneigenschaft: steif plastisch weich sehr weich fließfähig sehr fließfähig
Ausbreitmaß in cm: 35 - 41 42 - 48 49 - 55 56 - 62 > 63

** nicht güteüberwacht

Geschäftsführer
Karl Hofmeister

An der Holzheimer Straße 40
89407 Dillingen a.d. Donau

Donau-Transportbeton
GmbH & Co. KG
Sitz Dillingen a.d. Donau
HRA 13683
Amtsgericht Augsburg

Donau-Transportbeton
Geschäftsführungs GmbH
Sitz Dillingen a.d. Donau
HRB 17869
Amtsgericht Augsburg

Werke:
I Weisingen
II Hennhofen
III Aislingen

Tel: 09071 / 2103
Fax: 09071 / 3831

www.donau-transportbeton.de
info@donau-transportbeton.de

MEHRPREISE und ZUSCHLÄGE

Frachtzuschläge: Grundsätzlich nicht skontierbar.

Zone 1	bis 10 km in Beton- und Estrichpreisen mit EUR 15,00 / m ³ enthalten		
Zone 2	von 11 - 15 km	a´ EUR	3,00
Zone 3	von 16 - 20 km	a´ EUR	5,00
Zone 4	von 21 - 25 km	a´ EUR	7,00
Zone 5	von 26 - 30 km	a´ EUR	9,00

Frachtvergütung: bei Selbstabholung EUR 5,00 / m³ (bei Selbstabholung erlischt jegliche Gewährleistung)

MAUTPAUSCHALE und MAUT nach AUFWAND

In den Lieferzonen 1 - 5 wird ein pauschaler Zuschlag von EUR 1,00 / m³ netto erhoben. Darüber hinaus gehende Lieferungen werden an dem Lieferwerk mit EURO 0,25 je gefahrenem Kilometer verrechnet (sowohl Hin-, als auch Rückfahrt)

KLIMASCHUTZ- ABGABE

Für die Produktion und Lieferungen von Transportbeton und Kies wird eine Klimaschutz-Abgabe in Höhe von EUR 3,00 / m³ netto verrechnet. Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen

Mindermengen

Bei Abnahme von weniger als 4,0 cbm wird die Frachtdifferenz mit EUR 18,00 / m³ verrechnet.

Entladezeitüberschreitung

Für die Entladung stehen pro m³ Beton 6 Minuten zur Verfügung.

Bei **Entladezeitüberschreitung** werden pro angefangener Viertelstunde EUR 20,00 berechnet.

Samstags- und Feierabendzuschlag:

Für Lieferungen am Samstag und am Abend ab 18.00 Uhr wird ein Zuschlag von EUR 6,00 / m³ berechnet.

Winterzuschlag:

Bei Nachttemperaturen unter 0 Grad wird ein Zuschlag von EUR 6,00 / m³ berechnet.

Zusatzmittel und Zusätze:

Verzögerer	bis 6 Std. Verarbeitbarkeitszeit (bei erdfeuchten Betonen übernehmen wir keine Gewährleistung auf die Verarbeitbarkeitszeit)	EUR 5,50 / m ³
Betonverflüssiger		EUR 3,00 / m ³
Fließmittel		EUR 2,00 / KG
Estrichmittel		EUR 4,00 / m ³
Stahlfaser		auf Anfrage
Mikro - Kunststoff - Faser (Standarddossierung)		auf Anfrage
Makro - Kunststoff - Faser (Standarddossierung)		auf Anfrage
Konsistenzhöhung von F3 auf F4		EUR 3,50 / m ³
Konsistenzhöhung von F4 auf F5		EUR 4,00 / m ³

Mehrpreis zum Anmischen von **bauseitigen Zusätzen** EUR 2,50 / m³. Bei bauseitigen Zusätzen erlischt unsere Gewährleistung.

Änderung der Zementsorte

Mehrpreis	CEM II / A-LL 42,5 R	je 10 KG Zementanteil	EUR 0,18
	Weitere Änderungen der Zementsorte auf Anfrage		

Entsorgung von Restbetonen:

Für nicht abgenommene Betone, die von uns zu entsorgen sind, berechnen wir EUR 60,00 / m³.

Für nicht abgenommenen Fließestrich, der von uns zu entsorgen ist, berechnen wir EUR 100,00 / m³.

Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelementierungen werden ab dem Datum der Einführung berechnet.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton

Unseren sämtlichen Verkäufen, auch den zukünftigen, liegen nachstehende Bedingungen zugrunde:

1. Angebote

Ein Angebot ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir es schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung erfolgt ist. Die Unterzeichnung unseres Lieferscheins gilt als Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Bestellers haben für uns keine Gültigkeit.

2. Versand

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die jeweilige Baustelle. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Bei Lieferung ab Werk gilt die Verladung dort als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Für die Berechnung ist das auf der Verladestelle festgestellte Gewicht oder Volumen maßgebend.

3. Preise

Erfolgt zwischen der Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrags und seiner Ausführung eine Erhöhung der Gesteinskosten durch allgemeine Preisveränderungen, sind wir berechtigt, die Lieferung zu den am Tage der Ausführung gültigen Preisen vorzunehmen.

Frachtabgaben sind stets unverbindlich. Preise der Lieferungen frei Baustelle gelten bei Abnahme voller, geschlossener Ladungen, bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung bei Ankunft.

4. Lieferung und Abnahme

Wir sind bemüht, zugesagte Liefertermine einzuhalten, übernehmen jedoch keine Haftung für Schäden, die etwa durch verspätete Anlieferung entstehen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Streiks und Aussperrungen, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder –beschränkungen, öffentliche Unruhen und andere unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten, sowie von uns unverschuldetes Unvermögen zur Lieferung befreien uns im Umfang für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Zur Leistung von Schadensersatz oder zur Nachlieferung sind wir auf keinen Fall verpflichtet.

Bei Lieferung frei Baustelle ist Voraussetzung eine befahrbare Anfahrstraße. „Befahrbare Anfahrstraße“ ist eine Straße, die mit beladenem, schwerem Lastzug befahren werden kann. Bei Glätte, Eis, Schneefall und Vorspann sind entstandene Mehrkosten vom Käufer zu zahlen.

Der Käufer ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass die zum Transport des fertiggemischten Betons dienenden Fahrzeuge auf der Baustelle an den Ort gelangen können, wo dieser abgeladen werden soll, und übernimmt die Gewähr dafür, dass die Fahrzeuge unverzüglich, d.h. längstens innerhalb von 20 Minuten nach der Ankunft am Zielort entladen werden können. Wir sind berechtigt, für Wartezeiten eine angemessene Vergütung zu berechnen.

5. Beanstandungen

Unsere Erzeugnisse unterliegen einer ständigen Kontrolle durch das Material-Prüfungsamt der TH München und unseres eigenen Labors. Probeentnahmen des Käufers werden von uns nur anerkannt, wenn einer unserer technischen Angestellten dabei zugezogen wird. Fahrer sind zur Überwachung von Probeentnahmen nicht ermächtigt. Die Beachtung der Bestimmungen über die Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons ist Sache des Käufers.

Beanstandungen und Einwendungen aller Art sowohl hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit sind nur rechtswirksam, wenn sie sofort nach Eintreffen der Ware geltend gemacht werden und uns schriftlich zugehen. Im übrigen gilt, sofern dieser Bedingung nicht entsprochen wird, die Entladung als Abnahme der Ware.

Lieferungsmängel berechtigen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche nur zur Ersatzlieferung oder zu einer angemessenen Preisminderung.

Unsere Gewährleistungspflicht für Transportbeton gilt nur für Ware in dem unveränderten Zustand, wie sie unser Werk verlassen hat. Durch Zusätze oder Entnahme jeglicher Art werden wir automatisch von unserer Gewährleistungspflicht befreit. Das gleiche gilt, wenn die gelieferte Ware nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der für die Verwendung von Beton vorgeschriebenen Zeiträume verwendet wird.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

Alle Rechnungen des Schuldners werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz, sowie alle durch Zahlungserinnerung entstehenden Kosten in Anrechnung. Soweit Teillieferungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgerechte Bezahlung zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen fällig. Die vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist.

Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs des Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung –, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

b) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat, weiterverarbeiten. Die Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist nicht gestattet.

c) Für den Fall der Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt uns der Käufer zur Sicherung aller unserer Ansprüche schon jetzt seine ihm gegen seine Abnehmer zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Rechnungsbeträgen bestimmt, ab, ohne dass es einer weiteren Abtrittserklärung bedarf. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet die Sicherung insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung an den uns vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Mieteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt das Eigentum bzw. Mieteigentum an den neu entstandenen Sachen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass der Käufer die Sachen für uns ordnungsgemäß verwahrt. Etwa an Stelle der von uns gelieferten Sachen tretende Forderung gegen Dritte tritt der Käufer im voraus an uns ab. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

d) Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form auch in Gestalt eines Faustpfandes zu fordern.

e) Der an den von uns gelieferten Waren vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt solange, bis der Käufer alle Forderungen bezahlt hat.

8) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch in Wechsel- und Schecksachen, ist der Sitz des Verkäufers. Die Unwirksamkeit eines Teiles der Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, läßt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.